

RS Vwgh 2008/2/20 2008/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 Z4;

AIVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Februar 2008, ZI.2007/08/0219, ausgesprochen hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine grundsätzliche und nachhaltige Weigerung, auch in Eigeninitiative eine Beschäftigung zu suchen, im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 4 AIVG zum Verlust des Anspruchs in der dort vorgesehenen Dauer führt. Nichts anderes kann gelten, wenn sich die Arbeitslose, der als Notstandshilfebezieherin der Berufsschutz des § 9 Abs. 3 AIVG nicht mehr zukommt, generell weigert, in Eigeninitiative auch eine Beschäftigung zu suchen, die nicht in ihrem früheren Tätigkeitsbereich liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080013.X03

Im RIS seit

08.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at